

RS OGH 1989/1/24 4Ob117/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

ABGB §382

ABGB §386

Rechtssatz

Wer sein Altpapier in einen dafür vorgesehenen Sammelbehälter legt, gibt damit nicht seinen Besitz in der Absicht auf, das Papier zum Gegenstand der Aneignung durch jedermann (§ 382 ABGB) zu machen; er übergibt es vielmehr in den Besitz dessen, der den Behälter aufgestellt hat und über ihn verfügberechtigt ist. Von einer Preisabgabe im Sinne des § 386 ABGB kann somit keine Rede sein. Daß es dem Abgeber des Papier immer nur darum ginge, den Abfall loszuwerden, trifft nicht zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/88

Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 117/88

EvBl 1989/100 S 372 = RZ 1989/40 S 115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010953

Dokumentnummer

JJR_19890124_OGH0002_0040OB00117_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at